



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Stellungnahme zum Gutachten des Akkreditierungsrates zum Antrag der AQ Austria vom 20.07.2012 auf Akkreditierung

Wien, am 24.04.2013

AQ Austria bedankt sich für die Zusendung des Gutachtens zu ihrem Antrag vom 20.07.2012 auf Akkreditierung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Akkreditierungsverfahren, sowohl die Phase der Erstellung des Antrages als auch die externe Begutachtung durch die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter, stellt für die Agentur eine wichtige Gelegenheit zur Selbstvergewisserung über ihre Tätigkeit und Weiterentwicklung ihrer Verfahren und Arbeitsweisen dar. Dies gilt in ganz besonderem Maße, da AQ Austria die Phase des Neuaufbaus nach der Fusion der drei Vorgängereinrichtungen erst im Laufe des Sommers 2013 mit der Verabschiedung der an das neue Österreichische Qualitätssicherungsgesetz angepassten Verfahren abschließen wird.

Nach dem internen selbstkritischen Prozess nimmt AQ Austria nunmehr gerne die Beurteilungen und Hinweise der Gutachterinnen und Gutachter auf, um die eigenen Strukturen und Verfahren weiter zu entwickeln. Insgesamt fühlt AQ Austria sich durch die positive Gesamtbewertung bestärkt, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Generell kann festgestellt werden, dass der Bericht der Gutachterinnen und Gutachter nach Dafürhalten von AQ Austria ein sachlich korrektes und in der Beurteilung realistisches Bild der Agentur zeichnet.

Im Einzelnen nehmen wir zu drei Punkten Stellung.

I.

AQ Austria kann die Beurteilung der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der für Verfahren der Programmakkreditierung unzureichenden disziplinären Zusammensetzung des Board nicht nachvollziehen. Zwei Gründe seien angeführt:

- Würde man das Prinzip der disziplinären Repräsentanz als Grundlage für die Zusammensetzung des Board und als Ausgangspunkt die Unterteilung die Systematik des Statistischen Bundesamts zu Fächergruppen nehmen, so wären 10 Fächergruppen zu berücksichtigen; hinzu käme Expertise in Hochschulleitung und Qualitätsmanagement. Allerdings umfasst die Systematik des Statistischen Bundesamts so heterogene Fächergruppen wie Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Jura, Soziologie), Sprach- und Kulturwissenschaften (Slavistik und Empirische Kulturwissenschaft), die eine Vertretung mit nur einer Person als nicht adäquat erscheinen lässt. Dies führt schnell zu einer Anzahl von 15 bis 20 zu repräsentierenden spezifischen Feldern. Ob eine solche fachlich ausgeweitete Zusammensetzung Zufriedenheit und Akzeptanz garantiert, mag dahingestellt bleiben. Die zunehmende Ausdifferenzierung der Disziplinen mit der damit einhergehenden Tendenz der Institutionalisierung lässt eine andere Erwartung nicht unwahrscheinlich erscheinen. Hinzu kommt: Um die Gefahr der Abhängigkeit von Einzelmeinungen zu vermeiden, steigt die Personenzahl schnell auf über 40 Mitglieder des Beschlussgremiums, inclusive der Studierenden, der Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter und der internationalen Mitglieder. Angesichts dieser Erwägungen erscheint eine repräsentative Zusammensetzung eines Entscheidungsgremiums für Akkreditierungsverfahren auf Studiengangebene auch aus pragmatischen Gründen kaum erstrebenswert, nicht zuletzt aus

Grenznutzenerwägungen.

- Der gewichtigere Grund liegt aber in einem Grundprinzip der Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, die wesentlich auf dem Gutachterwesen und dem damit verbundenen Peer-Prinzip aufbaut. AQ Austria legt großen Wert auf die Stärkung dieses Prinzips. Notwendige Konsequenz dieses Prinzips ist eine transparente Aufgabenteilung zwischen Gutachterinnen und Gutachtern einerseits und dem Entscheidungsgremium andererseits. Auch wenn in Akkreditierungsverfahren die Letztentscheidung nicht bei den Gutachterinnen und Gutachtern liegt, soll die Rolle des Entscheidungsgremiums nach Auffassung von AQ Austria nicht in erster Linie als weitere Stufe der fachlichen Beurteilung gesehen werden. Viel eher soll es über die Korrektheit des Verfahrens in allen Prozessstufen, die Vollständigkeit und die Aussagekraft des Gutachtens und die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung wachen. Bei einer solchen Aufgabentrennung ist aber eine wie oben beschrieben vermutlich ohnehin immer unzureichend bleibende Anwendung des Prinzips der disziplinären Vertretung im Board nicht erforderlich.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gutachtergruppe als Ausweg vorschlägt, die Gutachtergruppen in der Programmakkreditierung durch „mehr fachwissenschaftlich ausgewiesene Personen“ zu ergänzen. Dies würde bedeuten, einen vermuteten Mangel der unzureichenden disziplinären Breite des Board durch eine Maßnahme zu beheben, die zum einen den vermuteten Mangel im Board gar nicht behebt, sondern die Zusammensetzung der Gutachtergruppen verändert, die aber gar nicht kritisiert wurde. Zum anderen ist auch fraglich ob dem Wunsch nach einer größeren fachlichen Breite auf diesem Wege überhaupt nachgekommen werden sollte, da die Gutachtergruppe für eine Programmakkreditierung in ihrem Profil ja gerade durch die Disziplin gekennzeichnet ist und nicht durch fachliche Breite.

II.

Auf S. 20 bemängeln die Gutachterinnen und Gutachter, dass die Trennung der Finanzströme der Agentur nicht nachvollziehbar sei. Dies ist korrekt. Die erforderliche Trennung der Rechnungskreise war aufgrund interner Neuregelungen im Bereich der Buchhaltung von AQ Austria zur Zeit des Vor-Ort-Besuchs der Gutachterinnen und Gutachter noch nicht abgeschlossen, konnte aber mittlerweile fertiggestellt werden, wie der Anlage zu entnehmen ist.

III.

Auf S. 27 bemängeln die Gutachterinnen und Gutachter zu Recht, dass die Formulierungen in der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision die Interpretation zuließen, das Gremium sei nicht für Verfahren nach den Regeln des Akkreditierungsrat zuständig. Dies war nicht beabsichtigt und wurde inzwischen korrigiert, wie der Anlage zu entnehmen ist.